



Ausserordentliche Versammlung

der

Einwohnergemeinde Belp

Donnerstag, 3. September 2020, 19.30 Uhr,

Das Versammlungslokal wird noch bekannt gegeben.

Botschaft

des Gemeinderats
an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
der Einwohnergemeinde Belp

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Sie sind herzlich eingeladen, an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 3. September 2020, 19.30 Uhr, teilzunehmen.

Die erwartete hohe Teilnehmerzahl und die einzuhaltenden Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus verunmöglichen die Durchführung der Versammlung im Dorfzentrum. Beim Druck der Botschaft war das Ersatzlokal noch nicht bestimmt. Der Stimmberechtigten werden rechtzeitig über den Versammlungsort informiert.

Gemäss Publikation im Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland werden den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Belp folgende Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreitet:

TRAKTANDEN

- 1. Sanierung und Erweiterung Schulanlage Mühlematt**
Projektierungskredit für den Wettbewerb
- 2. Gemeindeordnung Belp**
Ergänzung von Artikel 45a (Betreuungsgutscheine für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien)
- 3. Reglement über die Gebühren und die Hundetaxe (Gebührenreglement)**
Genehmigung
- 4. Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten, Teilrevision 2020**
Genehmigung
- 5. Verschiedenes**

Auflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung Belp, Gartenstrasse 2, öffentlich auf.

Rechtsmittel

Allfällige Beschwerden gegen gefasste Beschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen.

Fakultatives Referendum

Art. 35a

¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses mittels Unterschrift verlangen, dass ein Beschluss der Gemeindeversammlung gemäss Artikel 35 Bst. a, b und e der Urnenabstimmung unterbreitet wird.

² Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Absatz 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

- a. den Beschluss,
- b. den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c. die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- d. die Einreichungsstelle,
- e. den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger ab 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Belp haben.

Gemeinderat Belp

Beilagen

Ergänzende Unterlagen finden Sie unter www.belp.ch oder können direkt bei der Gemeindeverwaltung Belp eingesehen werden.

Traktandum 1

Sanierung und Erweiterung Schulanlage Mühlematt

Projektierungskredit für den Wettbewerb

Referent: Gemeindevizepräsident Stefan Neuenschwander

AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Belp hat am 28. Juni 2018 eine umfassende Schulraumplanung Belp in Auftrag gegeben. Dies im Wesentlichen aus drei Gründen:

- Die Gemeinde Belp steht wie alle bernischen Gemeinden vor der Einführung des Lehrplans 21. Die heutigen Schulanlagen erfüllen die diesbezüglichen Anforderungen nicht.
- Die laufende Ortsplanungsrevision geht von einem nicht unerheblichen Bevölkerungswachstum bis zum Jahr 2040 aus. Damit verbunden ist eine Zunahme der schulpflichtigen Kinder.
- Mit Ausnahme der unlängst totalsanierten Schulanlage Neumatt und der neueren Kindergärten weist unsere Infrastruktur teilweise erhebliche bauliche Defizite aus.

Seit Herbst 2018 verfügt die Gemeinde Belp mit diesem Instrument über eine strategische Schulraumplanung mit einem Zeithorizont von 20 Jahren. Die zentralen Aussagen beziehen sich auf den künftigen Raumbedarf, die Verteilung dieses Bedarfs auf das Gemeindegebiet sowie die erwarteten Investitionen an der Kindergarten- und Schulhausinfrastruktur.

Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Gemeinde Belp ihre Schulraumbedürfnisse auf den bestehenden Anlagen Neumatt, Dorf und Mühlematt abdecken kann. Allerdings sind umfassende Erweiterungs- und Sanierungsinvestitionen nötig. Die erwarteten Investitionskosten belaufen sich für die geplante Betrachtungsperiode auf annähernd 70 Mio. Franken. Der grösste Anteil mit zirka 55 Mio. Franken sind werterhaltende Massnahmen. Der Rest ist auf das Bevölkerungswachstum zurückzuführen. Es ist ein etappiertes Vorgehen vorgesehen, damit die Investitionskosten auf jährlich 4 – 5 Mio. Franken über die nächsten 15 – 20 Jahre verteilt werden können. Der Gemeinderat hat nach Vorliegen der Planung die Bevölkerung und die Parteien über die Inhalte orientiert.

Die **Schulanlage Mühlematt** wurde mit einer Machbarkeits- und einer Vertiefungsstudie speziell untersucht. Aufgrund der auftretenden Naphthalin-Thematik hat der Gemeinderat dem Sanierungsprojekt inklusive Schadstoffsanierung (Naphthalin) höchste Priorität verliehen.

Naphthalin

Im November 2018 wurde in verschiedenen Räumen der Schulanlage Mühlematt aufgrund von Geruchsbelästigungen die Raumluft von einer spezialisierten Firma untersucht. Das Ergebnis der Messungen zeigte, dass eine Konzentration von Naphthalin, das zur Gruppe der flüchtigen PAK's (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) gehört, von 0 – 79 Mikrogramm pro Kubikmeter Raumluft nachgewiesen werden konnte. Der für die Schweiz verbindliche Richtwert der Weltgesundheitsorganisation WHO für den Stoff Naphthalin beträgt 10 Mikrogramm pro Kubikmeter Raumluft. Als Herkunft der Belastung ist eine Teersplittschüttung unter dem Unterlagsboden und/oder eine Korkdämmung mit bituminösem Kleber im Wandaufbau identifiziert worden.

Was ist Naphthalin?

Naphthalin ist in Teeröl enthalten und wurde während Jahrzehnten als Baustoff eingesetzt. Bis in die 1980er-Jahre wurden solche Teeröle als Feuchtschutz in Gebäuden verwendet, häufig in Fussböden. Heute ist es verboten, Naphthalin in Innenräumen zu verwenden. Naphthalin kann bei erhöhten Werten zu Kopfschmerzen, Übelkeit und Bauchschmerzen führen.

Nach Vorliegen der Resultate hat der Gemeinderat als Sofortmassnahme beschlossen, sämtliche Räume mit potentiell auffälligen Konzentrationen von PAK's mit Raumlufreinigungsgeräten auszurüsten. Weiter wurden für die wärmere Jahreszeit Nachmessungen angeordnet. Diese haben gezeigt, dass die Luftreinigungsgeräte ihre Wirkung erzielen. Der Richtwert der WHO wird eingehalten. Damit sichergestellt bleibt, dass weder Kinder noch Lehrpersonen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sind, werden periodisch Nachmessungen vorgenommen und die Filter der Raumlufreinigungsgeräte ausgewechselt. Die Kosten für den Umgang mit dem Schadstoff haben erstmalig ca. CHF 150'000 betragen. Bis zur baulichen Sanierung der Schulanlage werden im Budget jährlich CHF 50'000 bereitgestellt.

Planungsprozess

Neben den Sofortmassnahmen zur Sicherung des Schulbetriebs hat der Gemeinderat die Planung der Sanierung der Schulanlage Mühlematt gestartet. Mit einer Vertiefungsstudie wurden auf Basis der Erkenntnisse der Machbarkeitsstudie der Schulraumplanung das gesamte Schulareal unter der Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse wie Lehrplan 21, Entwicklung Schülerzahlen, allgemeiner Erneuerungsbedarf, Situation bei den Turnhallen und dem Lehrschwimmbecken sowie der Thematik der Schadstoffbelastung (Naphthalin) Entscheidungsgrundlagen für eine Gesamtsanierung erarbeitet. In einer Interessenabwägung hat der Gemeinderat folgende Aspekte für das weitere Vorgehen miteinbezogen:

Schulanlage

- Die Schulanlage Mühlematt stammt aus den Jahren 1957 – 1967. Sie wurde in späteren Jahren etappenweise erweitert. Die Schulanlage kann den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Die verschiedenen Lehr- und Lernformen von der Einzel- über die Gruppenarbeit bis zum Plenum erfordern verschiedene, flexibel nutzbare Räume. Die geplante Sanierung muss die aktuellen Standards und Bedürfnisse, wie beispielsweise die Einflüsse des Lehrplans 21, berücksichtigen.
- In der Schulanlage Mühlematt gehen täglich rund 640 Schülerinnen und Schüler und 70 Lehrpersonen ein und aus. Aufgrund der prognostizierten Schülerzahlen ist mit einer Zunahme von Schülerinnen und Schülern zu rechnen.
- Eine moderne Schule benötigt für die vielfältige Arbeits- und Zusammenarbeitsformen mehr flexiblen Schulraum (Gruppenräume). Mit dem angestossenen Projekt hat sich der Gemeinderat diese Vorgaben zum Ziel gemacht.
- Die Problematik mit der Schadstoffbelastung von PAK's erfordert eine dringende Schadstoffsanierung. Für den Gemeinderat ist es ein zentrales Anliegen, dass der Schule Belp Räumlichkeiten mit einem gesunden Innenraumklima zur Verfügung stehen.
- Die Abklärungen mit Kostenberechnungen haben gezeigt, dass mit einer Sanierung der bestehenden Gebäude und einem Ergänzungsbau am Standort der Turnhalle Thalgut aus Sicht des Gemeinderats die Bedürfnisse und Vorgaben am besten erfüllt werden können. Aufgrund der Etappierungen ist die Umsetzbarkeit unter laufendem Betrieb möglich. So müssen auch keine Provisorien erstellt werden.

- Die Planung soll die Bedürfnisse der nächsten 30 – 40 Jahre abdecken. Der Wettbewerb soll jedoch den Nachweis für ein optionales Baufeld für eine allfällige nächste Schulanerweiterung auf dem Areal erbringen.

Turnhallen

- Die beiden Turnhallen Gurnigel und Thalgut erfüllen die heutigen Standards nicht mehr.
- Mit einer geplanten Dreifach-Sporthalle sollen dem Schulstandort Mühlematt zeitgemässe Räumlichkeiten für Sport und Bewegung zur Verfügung gestellt werden. Eine Verschiebung von Schülerinnen und Schülern an andere Schulstandorte während des Schulunterrichts entfällt somit.

Lehrschwimmbecken

- Gemäss Belegungsplan benutzen zurzeit die 1. – 4. Klassen der Schulen Belp (inkl. Belpberg) das Lehrschwimmbecken Belp während des ganzen Schuljahrs – dies als Vorbereitung für den obligatorischen Wassersicherheitscheck (WSC) am Ende der 4. Klasse.
- Die strategische Schulraumplanung geht davon aus, dass inskünftig mehr Schülerinnen und Schüler der 1. – 4. Klassen im nördlichen Teil der Gemeinde wohnen werden als im südlichen Teil. Entsprechend drängt sich für das Lehrschwimmbecken ein neuer Standort auf. Abklärungen haben ergeben, dass am Standort der Schulanlage Neumatt die Realisierung eines Lehrschwimmbeckens möglich ist.
- Die beiden Projekte mit der Gesamtanierung Schulanlage Mühlematt und Neubau eines Lehrschwimmbeckens werden aufgrund der Festlegung des Standorts Neumatt für ein Lehrschwimmbecken entkoppelt. Die Planungen erfolgen zeitlich parallel.

Auf Basis des Berichts der Vertiefungsstudie und den umfassenden Abklärungen der Behörden und Verwaltung hat der Gemeinderat folgende **Grundsatz-Beschlüsse** gefasst:

1. Die Gesamtanierung der Schulanlage Mühlematt erfolgt mit einer Sanierung der bestehenden Gebäude und einem Ergänzungsbau am Standort der Turnhalle Thalgut. Der Zustand der bestehenden baulichen Gebäude – trotz Schadstoffbelastung – rechtfertigt eine Sanierung, mit welcher die Gebäude als zeitgemässe Schulanlage für einen weiteren Lebenszyklus betrieben werden können.
2. Für das Angebot "Sport und Bewegung" ist eine **Dreifach-Sporthalle** vorgesehen. So kann am grössten Schulstandort der Gemeinde Belp die entsprechende Sportinfrastruktur angeboten werden. Örtliche Verschiebungen von Schülerinnen und Schülern während des Schulunterrichts zwischen den Schulstandorten werden so in Zukunft – abgesehen vom Schwimmunterricht – nicht mehr notwendig sein.
3. Das **Lehrschwimmbecken** am Standort der Schulanlage Mühlematt ist nicht Bestandteil des Wettbewerbs. Für ein neues Lehrschwimmbecken beim Schulstandort Neumatt hat der Gemeinderat einen Projektierungskredit von CHF 260'000 für ein Wettbewerbsverfahren genehmigt. Dies jedoch vorbehältlich der Zustimmung zum hier vorliegenden Kredit. Die Belper Stimmberechtigten werden an einer künftigen Gemeindeversammlung über den Projektierungskredit für das Vorprojekt "Neubau Lehrschwimmbecken" befinden können.

Wettbewerbsverfahren Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Mühlematt

Der Gemeinderat erachtet mit der Wahl eines **selektiven Wettbewerbs** nach SIA 142 ein lösungsorientiertes Verfahren gewählt zu haben. Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung (Präqualifikation) werden mit der Festlegung von Kriterien voraussichtlich 10 – 15 Architekturbüros auf Basis eines Wettbewerbs- und Raumprogramms anonyme Projekte einreichen. Diese werden von der Verfahrensbegleitung vorgeprüft und abschliessend von einer Jury beurteilt. Das Siegerprojekt kann im Anschluss weiterbearbeitet werden, wobei für die Weiterbearbeitung noch die notwendigen Finanzbeschlüsse gefällt werden müssen.

KOSTEN

Die Gesamtkosten für das Wettbewerbsverfahren belaufen sich auf CHF 420'000 (inkl. MWST). Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

– Preissumme	CHF	210'000
– Verfahrensbegleitung	CHF	76'000
– Nebenkosten	CHF	2'000
– Unterlagen	CHF	22'000
– Jurierung	CHF	52'000
– Ausstellung	CHF	2'000
– Dokumentation	CHF	2'000
– Grundlagenerarbeitung	CHF	8'000
– Reserve	CHF	13'000
Total (exkl. MWST)	CHF	387'000
MWST	CHF	29'799
Total inkl. MWST, gerundet	CHF	420'000

Im Investitionsprogramm 2019 – 2024 ist im Jahr 2020 für die Sanierung der Schulanlage Mühlematt ein Betrag von CHF 500'000 enthalten.

Für die Gesamtsanierung wird von Kosten von ca. CHF 50 Mio. ausgegangen. Sie basieren auf Grobkostenschätzungen, die im Rahmen der Vertiefungsstudie Mühlematt erarbeitet wurden. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

– Sanierung Bestandesbauten	CHF	16 Mio.
– Komplettersatz Sporthallen	CHF	14 Mio.
– Erweiterungsbau	CHF	19 Mio.
– Umgebungsgestaltung	CHF	1 Mio.
Total	CHF	50 Mio.

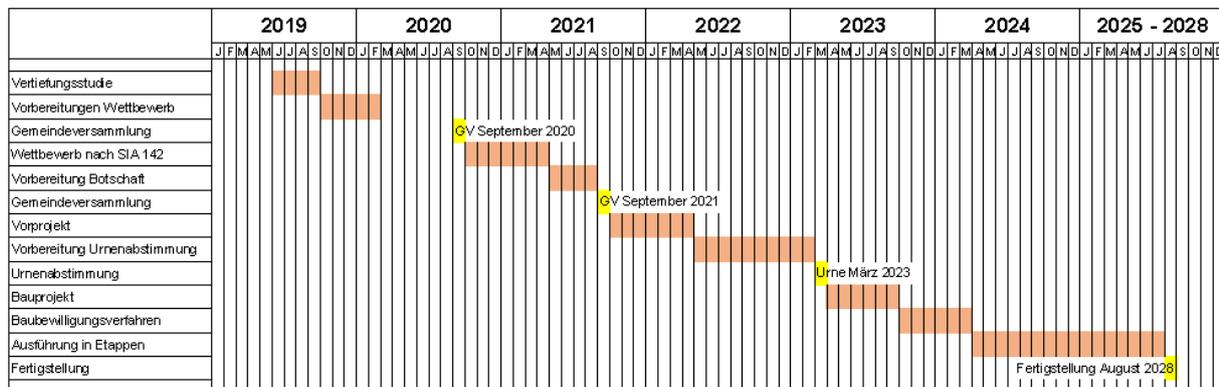
Genauere Aussagen zu den Kosten können erst nach Vorliegen eines Projekts gemacht werden. In einem nächsten Schritt wird wiederum die Gemeindeversammlung einen Projektierungskredit für das Vorprojekt genehmigen müssen, bevor der Objektkredit für die Sanierung der Schulanlage Mühlematt an einer Urnenabstimmung verabschiedet werden muss.

TERMINE / VERFAHREN

Sanierung und Erweiterung Schulanlage Mühlematt

Mit der Genehmigung des Kredits für das selektive Verfahren nach SIA 142 wird das Projekt definitiv gestartet.

Im Frühling 2021 wird voraussichtlich das Siegerprojekt bekannt sein, womit der Gemeindeversammlung im Anschluss (Herbst 2021) der Projektierungskredit für das Vorprojekt zur Beschlussfassung unterbreitet werden kann. Auf Basis des Vorprojekts wird die Belper Stimmbevölkerung an einer Urnenabstimmung im Frühling 2023 über den Objektkredit abstimmen können. Nach der Genehmigung des Kredits kann das Bauprojekt gestartet werden. Mit dem Start der Bauarbeiten kann gemäss aktuellem Terminprogramm im Jahr 2024 gerechnet werden.



Neubau Lehrschwimmbecken

Das Wettbewerbsverfahren für den Neubau des Lehrschwimmbeckens wird nach Annahme der Kreditvorlage für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Mühlematt gestartet. Die beiden Wettbewerbsverfahren können gleichzeitig durchgeführt werden. Im Herbst 2021 kann so voraussichtlich dem zuständigen Organ der Projektierungskredit für das Vorprojekt unterbreitet werden.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Mit vorliegendem Geschäft wird der Startschuss für die dringende Sanierung der Schulräumlichkeiten in der Mühlematt gelegt. Aus Sicht des Gemeinderats können mit einer Sanierung der bestehenden Gebäude und einem Ergänzungsbau die Bedürfnisse und Vorgaben am besten erfüllt werden. Diese Sicht ist bestritten: Ein Komitee aus Bürgerinnen und Bürgern spricht sich gemäss ihrem Schreiben vom 2. Juli 2020 an den Gemeinderat für einen Komplettersatz der Schulanlage Mühlematt aus. Welches sind die Gründe, die den Gemeinderat dazu veranlassen, einer Sanierung gegenüber einem Neubau den Vorzug zu geben?

- Die räumliche Anordnung der Schulanlage mit ihren dreiseitig ausgerichteten Schultrakten ist klug und zukunftsfähig.
- Die Substanz der heutigen Gebäude ist fit für einen weiteren Zyklus von ca. 30 Jahren. Der Verzicht auf eine Sanierung wäre gleichbedeutend mit der Vernichtung dieser Substanz. Eine Sanierung ist somit alleine aus ökologischer Sicht richtig.
- Die Eliminierung der Naphthalin-Problematik ist abgeklärt und im Rahmen der vorgesehenen Sanierung möglich. Die Schadstoffsanierung müsste auch im Falle eines Abbruchs ohne Abstriche vorgenommen werden.
- Die Voraussetzungen zur Schaffung von idealen Voraussetzungen für den zeitgemässen Unterricht können mit einer Sanierung geschaffen werden. Die hierfür nötige Bereitstellung von Gruppenräumen ist untersucht und sinnvoll realisierbar.

- Eine etappierte Bauweise ist untersucht und möglich. So kann ein teures und betrieblich sehr problematisches Provisorium vermieden werden. Der Gemeinderat gibt zu bedenken, dass sich auf der Schulanlage Mühlematt täglich 700 Personen aufhalten.
- Ein Neubau der Schulanlage ist je nach Projekt mehr als ein Drittel teurer als die Sanierung. Dies bedeutet einen erheblichen Kostensprung, der unbedingt in die Überlegungen einbezogen werden muss. In Anbetracht der hohen aufgelaufenen Investitionen in Belp würde der komplette Ersatz aller Gebäude in der Mühlematt zu Lasten anderer dringender Vorhaben gehen.

Die gewählte Strategie wird aufgrund der Kostenschätzungen selbst dann noch gestützt, wenn bei den bestehenden Bauten in den kommenden Jahren eine Dachsanierung nötig werden sollte.

- Der Gemeinderat geht davon aus, dass sich die Unterrichtsformen in den nächsten 30 Jahren wesentlich verändern werden. Der Entscheid zugunsten einer Sanierung versus Totalersatz eröffnet der nächsten Generation die Möglichkeit, bezüglich der räumlichen Voraussetzungen für den Schulunterricht neu zu denken.

Die vorliegende Grobkostenschätzung, die von Schär Buri Architekten BSA SIA gemeinsam mit PBK AG, einem schweizweit tätigen Unternehmen für Baukostenberechnungen, erstellt wurde, wird vom obgenannten Komitee bestritten. Der Gemeinderat hat deshalb eine Zweitmeinung eingeholt. Diese wird sobald vorliegend veröffentlicht und anlässlich der Versammlung erläutert.

Mit der geplanten Dreifach-Sporthalle sollen dem Schulstandort Mühlematt zeitgemässe Räumlichkeiten für Sport und Bewegung zur Verfügung gestellt werden. Verschiebungen von Schülerinnen und Schülern während des Schulunterrichts fallen in Zukunft weg, womit auch zur Sicherheit ein Beitrag geleistet werden kann. Der Gemeinderat lässt den Einwand gelten, die Dreifach-Sporthalle Neumatt hätte Kapazitäten für Klassen aus der Mühlematt. Der Rat erachtet es jedoch aus betrieblicher Sicht als Unsinn, CHF 50 Mio. in der Mühlematt zu investieren und gleichzeitig das wöchentliche Verschieben von Schülerinnen und Schülern zwischen den Unterrichtszeiten vorzusehen.

Der Gemeinderat hat sich für die weitere Planung für einen selektiven Wettbewerb nach SIA 142 entschieden. Mit diesem Verfahren werden ca. 10 – 15 Architekturbüros ein Projekt ausarbeiten, welches dann von einer Jury beurteilt wird. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass so aus einer Vielzahl von Ideen das beste Projekt weiterbearbeitet und eine Schule von morgen gebaut werden kann.

Der Gemeinderat bekennt sich zum Bau eines neuen Lehrschwimmbeckens. Dieses ist jedoch nicht Bestandteil der weiteren Planung zur Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Mühlematt. Abklärungen haben gezeigt, dass für einen allfälligen Neubau eines Lehrschwimmbeckens ein Standort auf der Schulanlage Neumatt aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen geeigneter ist. Die Planung wird nach der Genehmigung des vorliegenden Kredits gestartet.

Es wird ein Wettbewerb im offenen Verfahren nach SIA 142 durchgeführt werden.

Voraussichtlich an der Gemeindeversammlung im Herbst 2021 wird die Bevölkerung somit über einen Projektierungskredit und die Zukunft eines Lehrschwimmbeckens in Belp befinden können.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. e der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Dem Wettbewerbsverfahren für die Sanierung der Schulanlage Mühlematt wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Kredit von CHF 420'000 (inkl. MWST) wird genehmigt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung für ein neues Lehrschwimmbecken getrennt von der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Mühlematt nach der Genehmigung der vorliegenden Kreditvorlage gestartet wird.

Über das Vorhaben wird die Bevölkerung voraussichtlich an der Gemeindeversammlung im Herbst 2021 befinden können.

4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 2

Gemeindeordnung Belp

Ergänzung von Artikel 45a (Betreuungsgutscheine für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und bei Tagesfamilien)

Referentin: Gemeinderätin Susanne Grimm-Arnold

AUSGANGSLAGE

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 13. Februar 2019 die Revision der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) genehmigt und die Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) verabschiedet.

Im Grundsatz geht es um die Ablösung des bisherigen Finanzierungssystems für die familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätte Kita und Tagesfamilienorganisationen TFO) durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen. Im heutigen System werden durch Kanton und Gemeinden die Leistungserbringer subventioniert. Künftig sollen durch die Abgabe von Betreuungsgutscheinen durch die Gemeinden die Familien direkt subventioniert werden. Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Abgabe der Betreuungsgutscheine erfolgt auf der Basis der persönlichen und finanziellen Situation der Eltern. Das System Betreuungsgutscheine kann gestaffelt eingeführt werden. Es wird ab dem 1. Januar 2022 das bisherige Finanzierungssystem ablösen. Gemeinden, die dem System Betreuungsgutscheine nicht beitreten, können ab diesem Zeitpunkt auch keine Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung mehr im Lastenausgleich abrechnen. Durch das System Betreuungsgutscheine soll eine Gleichbehandlung von Eltern bei der familienergänzenden Kinderbetreuung erreicht werden.

Im bisherigen System müssen Eltern mit Wohnsitz in Belp ihr Kind in der Kita Tubehüsli oder bei Tageseltern des Vereins KiPlus Belp betreuen lassen, wenn sie in den Genuss von Subventionen durch Kanton und Gemeinde kommen wollen. Einen subventionierten Betreuungsplatz erhalten Familien, die aufgrund ihrer finanziellen Situation oder aufgrund einer sozialen Indikation (z. B. Förderung der Integration) einen Bedarf nachweisen können. In der Gemeinde Belp bzw. beim Verein KiPlus Belp stehen insgesamt 22 subventionierte Kita-Plätze und 68 000 Betreuungsstunden bei Tagesfamilien zur Verfügung. Im Jahr 2018 waren die subventionierten Kita-Plätze zu 100 % ausgelastet, und es wurden rund 50 000 Betreuungsstunden bei Tagesfamilien abgerechnet.

Nach Einführung des Systems Betreuungsgutscheine können Eltern ihre Kinder bei irgendeiner Kita oder bei irgendeiner Tagesfamilie (z. B. am Arbeitsort) im Kanton Bern betreuen lassen. Die Familie mit Wohnsitz in Belp muss vorgängig selbständig einen Betreuungsplatz in einer Kita oder bei einer TFO suchen und anschliessend bei der Gemeinde Belp ein Gesuch stellen. Nach Prüfung des Anspruchs erhält die Familie einen Gutschein, welchen sie bei der Kita oder der TFO ihrer Wahl einlösen kann. Die Kita oder die TFO wird dann die Betreuungskosten, abzüglich dem Wert des Gutscheins, den Eltern in Rechnung stellen. Den Wert des Gutscheins wird die Organisation der ausstellenden Gemeinde in Rechnung stellen.

Wichtige Eckpunkte

1. Keine Kontingentierung durch den Kanton

Der Kanton finanziert über den Lastenausgleich die bedarfsgerechte Abgabe von Betreuungsgutscheinen mit.

2. Bedarf nach Betreuung

Ein Betreuungsbedarf ist dann gegeben, wenn andernfalls Familie und Beruf nicht vereinbart werden können. Bei Alleinerziehenden muss das Arbeitspensum mindestens 20 %, bei Paaren 120 % betragen. Soll ein Gutschein für ein Kind ab dem Kindergarten beantragt werden, muss das Arbeitspensum 40 % bzw. 140 % betragen. Der Arbeitstätigkeit gleichgestellt sind die Arbeitssuche, eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung, die Teilnahme an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm und gesundheitlich bedingte Einschränkungen der Betreuungstätigkeit mit ärztlicher Bestätigung (gesundheitliche Indikation).

Eltern, die nicht oder weniger erwerbstätig sind, erhalten einen Betreuungsgutschein, wenn die familienergänzende Betreuung zur sozialen oder sprachlichen Integration des betreuten Kindes im Hinblick auf den Volksschuleintritt notwendig ist. Die soziale Indikation wird durch eine Fachstelle (in der Regel Sozialdienst oder Mütter- und Väterberatung) bestätigt.

3. Bedarf aufgrund der finanziellen Situation

Betreuungsgutscheine werden nur an Familien mit einem massgebenden Einkommen bis zu CHF 160'000 ausbezahlt. Die maximale Vergünstigung erhalten Familien mit einem massgebenden Einkommen von CHF 43'000 oder weniger. Das massgebende Einkommen wird gleich wie heute auf Basis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern sowie der Familiengrösse berechnet.

4. Beantragung von Betreuungsgutscheinen

Die Familie stellt per Webapplikation kiBon einen Antrag in ihrer Wohngemeinde für einen Betreuungsgutschein und sucht einen Betreuungsplatz in einer Kita oder einer Tagesfamilie, die am System teilnimmt.

Liegt die Platzbestätigung der Kita bzw. TFO bereits vor, prüft die Gemeinde den Anspruch und stellt den Gutschein aus. Die Kita oder die TFO zieht den entsprechenden Betrag von der monatlichen Rechnung an die Eltern ab. Der Gutschein wird den Eltern nicht direkt ausbezahlt.

5. Berechnung der Betreuungsgutscheine

Der Betreuungsgutschein wird für ein bestimmtes Pensum sowie in einer einkommensabhängigen Höhe ausgestellt:

5.1 Festlegung des Betreuungspensums

Bei Eltern, die ein Gesuch stellen, weil sie arbeiten, Arbeit suchen, einer berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung nachgehen, an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen oder eine gesundheitliche Indikation vorliegt, ist der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine vom Ausmass der Beschäftigung abhängig. Bei Alleinerziehenden entspricht das vergünstigte Betreuungspensum maximal dem Beschäftigungspensum + 20 %. Bei Paaren entspricht das vergünstigte Betreuungspensum maximal dem gemeinsamen Beschäftigungspensum abzüglich 100 % + 20 %. Das bedeutet, dass ein Paar, das gemeinsam 140 % arbeitet, maximal einen Gutschein für 60 % erhalten würde. Eine alleinerziehende Person, die zu 60 % erwerbstätig ist, würde maximal für 80 % einen Betreuungsgutschein erhalten. Die Gemeinden können eine engere Koppelung an das Beschäftigungspensum vorschreiben.

Bei einer Indikation aufgrund eines Sprachförderbedarfs wird ein Betreuungsgutschein im Umfang von 40 % verfügt.

Bei Gutscheinen zur sozialen Integration legt die zuständige Fachstelle das Betreuungspensum fest (je nach Indikation zwischen 20 und 60 %).

5.2 Höhe der Subvention pro Tag/pro Stunde

Die maximale Höhe des Gutscheins beträgt CHF 100 pro Tag für einen Kita-Platz und CHF 8.50 für eine Stunde Betreuung durch eine Tagesfamilie. Mit zunehmendem massgebendem Einkommen reduziert sich die Mitfinanzierung linear und sinkt ab einem massgebenden Einkommen von CHF 160'000 auf 0. Das massgebende Einkommen wird grundsätzlich gleich berechnet wie bisher.

Kitas und Tagesfamilien brauchen für die Betreuung von Kindern bis 12 Monaten mehr Personal. Eltern von Kleinkindern erhalten deshalb einen um 50 % höheren Gutschein, um höhere Tarife ausgleichen zu können. Analog dazu erhalten Eltern von Schulkindern, die ihr Kind in einer Kita betreuen lassen, einen um 25 % tieferen Gutschein.

Die Eltern zahlen in jedem Fall mindestens CHF 7 pro Tag bzw. CHF 0.70 pro Stunde selber an die Betreuungskosten. Der Gutscheinbetrag wird vom Tarif des Betreuungsangebots abgezogen. Die Anbieter legen ihre Preise selber fest. Wie viel eine Familie für die Betreuung zahlt, ist deshalb auch vom Tarif des Angebots abhängig.

6. Einlösung von Betreuungsgutscheinen

Eltern können Betreuungsgutscheine bei Kitas und TFO mit einer Zulassung des Sozialamts (GEF) einlösen.

7. Lastenausgleichsberechtigte Kosten der Gemeinden

Gemeinden, die Betreuungsgutscheine ausgeben, können die Kosten für die Gutscheine abzüglich eines Selbstbehalts von 20 % über den Lastenausgleich abrechnen. Für die Berechnung des Selbstbehalts werden die im Kanton Bern durchschnittlichen Aufwendungen für ein vergünstigtes Betreuungspensum von 100 % in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagesfamilie für die Berechnung berücksichtigt.

8. Aufsicht und Bewilligung über die Kitas und TFO

Im alten System gibt es private Kitas, die vom Kanton beaufsichtigt werden, sowie subventionierte Kitas, die unter der Aufsicht der Gemeinden stehen. Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine wird nicht länger zwischen privaten und subventionierten Kitas unterschieden.

Nach der Umstellung gibt es nur noch private Kitas, die mit entsprechender Zulassung entscheiden können, Betreuungsgutscheine als Zahlungsmittel entgegenzunehmen. Die Aufsicht über die Kitas muss deshalb neu geregelt und vereinheitlicht werden. Der Kanton wird voraussichtlich zukünftig die Bewilligungsvoraussetzungen nur noch in groben Zügen festlegen. Die Gemeinden sind sodann für den Vollzug der Bewilligung und die Aufsicht der Betreuungsinstitutionen auf ihrem Gebiet zuständig.

9. Zeitpunkt der Einführung der Betreuungsgutscheine

Ab 1. Januar 2022 wird nicht mehr zwischen Anbietern mit subventionierten Kita-/TFO-Plätzen und privaten Anbietern unterschieden. Der bestehende Leistungsvertrag zwischen der Gemeinde Belp und dem Verein familienergänzende Kinderbetreuung Belp muss auf den Zeitpunkt der Einführung der Betreuungsgutscheine, d. h. per 31. Juli 2020, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

Die Schaffung von genügend Betreuungsplätzen in Kitas und bei TFO wird der privaten Initiative bzw. dem "Markt" überlassen.

10. Finanzierung

Für das Jahr 2018 hat die Gemeinde Belp die folgenden Beträge als Subvention für die familienergänzende Kinderbetreuung ausgegeben und dem kantonalen Lastenausgleich zugeführt:

– Beitrag Kita (Verein KiPlus)	CHF	398'041.36
– Beitrag TFO (Verein KiPlus)	CHF	294'272.66
– Beitrag an übrige TFO	CHF	2'211.20
Total	CHF	694'525.22

Die Gemeinde Belp muss sich an diesen Kosten mit einem Selbstbehalt von 20 % des anrechenbaren Beitrags – unter Berücksichtigung von kantonal durchschnittlichen Elternbeiträgen – beteiligen, ausmachend für das Jahr 2018 CHF 137'546.02.

Für die Jahre 2018 und 2019 wurden für Kita/TFO insgesamt Kosten von CHF 756'000 budgetiert. Der anteilmässige Betrag für 2018 wurde für die Kita nicht ausgeschöpft. Bei der TFO konnten lediglich rund 50'000 der bewilligten 68'000 Betreuungsstunden erbracht werden. Es standen nicht genügend Tagesfamilien zur Verfügung. Und auch die Nachfrage nach Betreuungsplätzen TFO ist geringer ausgefallen.

Aus heutiger Sicht – und ausgehend von der Annahme der Kostenneutralität – ist im ersten Jahr der Einführung des Systems Betreuungsgutscheine wie bisher ein Betrag von CHF 756'000 zu budgetieren. Diese Kosten können, abzüglich des Selbsthalts von 20 % (rund CHF 151'000), dem kantonalen Lastenausgleich zugeführt werden.

Für die Gesuchsstellung durch die Eltern, die Gesuchsprüfung und die Abrechnung durch die Gemeinden und die Angebotsbestätigung durch die Institutionen (Kita/TFO), stellt der Kanton als Support kostenlos die Weblösung kiBon der DV Bern AG zur Verfügung. Diese Weblösung funktioniert ähnlich wie TaxMe für die Steuern.

Das Betreuungsgutscheinsystem in Belp wird, insbesondere hinsichtlich der Kostenentwicklung, nach einer Einführungsphase von August 2020 – Dezember 2023, im Jahr 2023 evaluiert.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat hat am 29. August 2019 beschlossen, dass die Gemeinde Belp im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung dem System Betreuungsgutscheine per 1. August 2020 beitrifft. Bezüglich Ausgabe von Betreuungsgutscheinen konnten die Gemeinden zwischen drei Möglichkeiten wählen. Der Gemeinderat hat entschieden, die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nicht zu beschränken und damit einen Rechtsanspruch zu begründen.

Zur Umsetzung des Betreuungsgutscheinsystems hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung die Zuständigkeit in der Gemeinde rechtlich beurteilt. Gemeinden, welche die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nicht beschränken, wird empfohlen, im Organisationsreglement vorzusehen, dass die entsprechende kreditrechtliche Grundlage abschliessend vom Gemeinderat beschlossen und der Aufwand im Budget gebunden eingestellt wird. Mit dieser Lösung entfällt der Ausgabenbeschluss der Stimmberechtigten.

Die Einführung des neuen Gutscheinsystems durch den Gemeinderat bedarf der Ergänzung der Gemeindeordnung.

In der Gemeindeordnung ist daher folgender neuer Artikel aufzunehmen:

	Artikel 45a
Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung	<p>¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.</p> <p>² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.</p>

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. a der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Die Gemeindeordnung wird mit Artikel 45a ergänzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 3

Reglement über die Gebühren und die Hundetaxe (Gebührenreglement)

Genehmigung

Referent: Gemeinderat Jean-Michel With

AUSGANGSLAGE

Die Erhebung von Benützungs- und Verwaltungsgebühren stützt sich auf eine gesetzliche Grundlage, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt und im Gebührenreglement festgehalten ist. Für die Ausführungsbestimmungen besteht der Gebührentarif.

Das bisherige Gebührenreglement wurde am 8. Dezember 2005, mit Teilrevision vom 20. Juni 2013, durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Der Gebührentarif wurde letztmals am 29. November 2018 durch den Gemeinderat angepasst. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, das Gebührenreglement neu zu gestalten und die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung aufzunehmen.

Erwägungen

Da im bisherigen Gebührenreglement auch eine Bestimmung über die Hundetaxe vorhanden ist, wurde der Titel des Reglements entsprechend ergänzt. Das Reglement heisst nun "Reglement über die Gebühren und die Hundetaxe (Gebührenreglement)". Die Hundetaxe ist keine Gebühr. Für die Erhebung ist jedoch eine reglementarische Grundlage nötig.

Im neuen Reglement sind die Bestimmungen enthalten, die aufgrund der Rechtsprechung oder politisch begründet in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen. Ausführungsbestimmungen, die sich laufend verändern können, sind in der Verordnung aufgeführt und können durch den Gemeinderat erlassen werden. Dadurch erhält der Gemeinderat eine grosse Flexibilität und muss nicht jede Änderung der Gemeindeversammlung unterbreiten.

Zum Reglement

Gegenüber dem bisherigen Reglement wurden keine materiellen Änderungen vorgenommen.

Die Verwaltungsgebühren können entweder mit einer Pauschalgebühr pro Leistung oder nach Zeitaufwand festgelegt werden. Die Gebühren müssen stets verhältnismässig sein.

Der Stundenansatz beträgt:

- a. für Leistungen im Rahmen der üblichen Verwaltungstätigkeit (Aufwandgebühr I) 80 bis 110 Franken;
- b. für Leistungen, die besondere fachliche Qualifikationen erfordern (Aufwandgebühr II), 120 bis 150 Franken.

In der Verordnung hat der Gemeinderat den Stundenansatz wie folgt bestimmt:

Die Aufwandgebühr I beträgt CHF 80 und die Aufwandgebühr II CHF 120 pro Stunde.

REGLEMENT ÜBER DIE GEBÜHREN UND DIE HUNDETAXE (GEBÜHRENREGLEMENT)

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Belp beschliessen, gestützt auf Artikel 35 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE GEBÜHREN UND DIE HUNDETAXE (GEBÜHRENREGLEMENT)

I. Gegenstand

Artikel 1

¹ Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren und der Hundetaxe durch die Gemeinde Belp (Gemeinde).

² Vorbehalten bleiben

- a* besondere Vorschriften über die Erhebung oder Bemessung von Gebühren, die Gebührenfreiheit bestimmter Leistungen und den Bezug von Gebühren im eidgenössischen, kantonalen oder gemeindeeigenen Recht,
- b* die vertragliche Vereinbarung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen der Gemeinde, insbesondere gemäss dem Reglement vom 6. Dezember 2018 über die Benützung gemeindeeigener Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benützungsgreglement).

II. Gebühren

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

Grundsatz ¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements

- a* Benützungsgebühren für die bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes,
- b* Verwaltungsgebühren für Leistungen der Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeinderat umschreibt die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen in den Ausführungsbestimmungen (Art. 24).

Artikel 3

Gebührenpflichtige ¹ Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Bewilligung beantragt.

² Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die mit der Gebühr abgegoltene Leistung veranlasst.

Artikel 4

Ausnahmen von der Gebührenpflicht ¹ Keine Gebühren sind geschuldet

- a* für Leistungen der Gemeindeverwaltung zu Gunsten der Mitglieder von Gemeindebehörden, welche diese in Ausübung ihres Amtes in Anspruch nehmen,
- b* für Auskünfte und für die Abgabe von Drucksachen und weiteren Unterlagen an ortsansässige politische Parteien.

² Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen, wenn

- a* dies im öffentlichen Interesse liegt und
- b* die Leistung nicht zu geschäftlichen Zwecken wie namentlich Erwerbs- oder Werbezwecken in Anspruch genommen wird.

³ Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen, kulturelle Anlässe sowie die Förderung der Jugend, der Bildung und des Breitensports.

Allgemeine Bemessungsgrundsätze	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen und zum Aufwand der Gemeinde für diese Leistungen (Äquivalenzprinzip).</p> <p>² Der Gesamtertrag aus den Verwaltungsgebühren darf die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).</p> <p>³ Benützungsgebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes dürfen höher als kostendeckend angesetzt werden. Sie orientieren sich an der Höhe vergleichbarer Entgelte in andern Gemeinwesen oder in der Privatwirtschaft.</p>
Auslagen, Steuern	<p>Artikel 6</p> <p>Soweit die Tarife in den Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, schulden die Gebührenpflichtigen zusätzlich zu den Gebühren</p> <p><i>a</i> die mit den gebührenpflichtigen Leistungen verbundenen Auslagen der Gemeinde, sofern diese das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind,</p> <p><i>b</i> auf den Gebühren erhobene Steuern des Bundes oder des Kantons zum jeweils anwendbaren Satz.</p>
Erlass im Einzelfall	<p>Artikel 7</p> <p>Die Gemeinde kann geschuldete Gebühren auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde oder aus andern Gründen unverhältnismässig wäre.</p>
Besondere Fälle	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Gemeinde kann das Entgelt für bestimmte Leistungen in begründeten Fällen abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.</p> <p>² Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn der öffentliche Grund während längerer Zeit benützt wird oder die Gemeinde Leistungen im Rahmen eines Grossanlasses oder zu Gunsten anderer Gemeinwesen erbringt.</p> <p>³ Die Gemeinde beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.</p>
Ausserordentlicher Aufwand	<p>Artikel 9</p> <p>Die Gemeinde informiert die Gebührenpflichtigen vor der Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Leistung, wenn absehbar ist, dass diese einen ausserordentlich oder unerwartet hohen Aufwand und entsprechende Kostenfolgen verursacht.</p>
2. Benützungsgebühren	
Gegenstand	<p>Artikel 10</p> <p>Die Gemeinde erhebt Gebühren für die bewilligungspflichtige, über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benützung des öffentlichen Grundes.</p>
Bemessung	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes bestehen</p> <p><i>a</i> aus einer Grundgebühr für die Erteilung der Bewilligung und die Benützung einer bestimmten, beschränkten Fläche,</p> <p><i>b</i> einer Gebühr pro m² zusätzlich benützte Fläche.</p> <p>² Die Höhe der Gebühr für die Benützung zusätzlicher Flächen richtet sich nach der Beschaffenheit der Fläche.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann eine maximale Gebühr pro Tag vorsehen.</p>
3. Verwaltungsgebühren	
Gegenstand	<p>Artikel 12</p> <p>Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die</p>

- a durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können,
- b der Verwaltung einen nicht vernachlässigbaren Aufwand verursachen und
- c nicht ihrer Natur nach unentgeltlich erbracht werden.

Artikel 13

Bemessung

¹ Wo das übergeordnete Recht und Artikel 15 und 16 nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand (Aufwandgebühren).

² Der Gemeinderat kann die Gebühren für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale aufgrund von Erfahrungswerten festsetzen oder dafür einen pauschalierten Rahmen vorsehen.

³ Er kann für Stundenansätze sowie für Pauschalen und für pauschalierte Rahmen auf die Tarife einer Berufs- oder Branchenorganisation oder auf Empfehlungen staatlicher oder staatsnaher Stellen verweisen.

Artikel 14

Aufwandgebühren

¹ Für die Aufwandgebühren gelten je nach Qualifikation der Person, deren Leistung in Anspruch genommen wird, unterschiedliche Stundenansätze.

² Der Stundenansatz beträgt

- a für Leistungen im Rahmen der üblichen Verwaltungstätigkeit (Aufwandgebühr I) 80 bis 110 Franken,
- b für Leistungen, die besondere fachliche Qualifikationen erfordern (Aufwandgebühr II), 120 bis 150 Franken.

³ Mit den Aufwandgebühren ist der Personal- und Infrastrukturaufwand der Gemeinde abgegolten (Vollkosten).

⁴ Aufwandgebühren sind geschuldet, wenn der Zeitaufwand mindestens eine Viertelstunde beträgt. Der Aufwand wird in der Regel jeweils auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

⁵ Die Gemeinde erfasst den Aufwand in geeigneter Form.

Artikel 15

Baubewilligungsverfahren

¹ Die Gebühren für Baubewilligungsverfahren bestehen aus

- a Aufwandgebühren oder Pauschalen für die Entgegennahme und Bekanntgabe des Gesuchs,
- b einer Gebühr für die materielle Prüfung und Behandlung des Gesuchs,
- c einer Gebühr für das Ausstellen der Bewilligung, abgestuft nach der Art des Verfahrens,
- d Aufwandgebühren oder Pauschalen für besondere Aufwendungen, die mit den Gebühren gemäss den Buchstaben a – c nicht abgegolten sind.

² Die Gebühr für die materielle Prüfung und Behandlung des Gesuchs gemäss Absatz 1 Buchstabe b bemisst sich

- a für Neu- und Anbauten nach dem Bauvolumen (umbauter Raum),
- b für Um- und Ausbauten nach den Baukosten (Promilleansatz).

³ Der Gemeinderat kann für die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe b und c ein Minimum festsetzen.

⁴ Besondere Aufwendungen im Sinn von Absatz 1 Buchstabe d sind alle Aufwendungen, die nicht in allen Verfahren anfallen, wie namentlich Aufwendungen für Brandschutz- oder andere Auflagen, besondere Bewilligungen, das Einholen von Fachberichten, Einigungsverhandlungen, Augenscheine und dergleichen.

Artikel 16

Drucksachen und digitale Daten

Die Gebühren für Drucksachen und digitale Daten tragen dem Wert der Leistung und den der Gemeinde entstandenen Kosten Rechnung.

4. Fälligkeit, Bezug, Säumnisfolgen, Verjährung

Fälligkeit, Bezug	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der damit abgegoltenen Leistung fällig.</p> <p>² Die Gemeinde stellt fällige Gebühren umgehend in Rechnung, soweit diese nicht sogleich bezahlt werden.</p> <p>³ Sie kann in begründeten Fällen eine Vorauszahlung verlangen.</p> <p>⁴ Die Zahlungsfrist für die in Rechnung gestellten Gebühren beträgt 30 Tage.</p>
Säumnis	<p>Artikel 18</p> <p>¹ Die Gemeinde mahnt säumige Gebührenpflichtige nach Ablauf der Zahlungsfrist und setzt eine angemessene Nachfrist an.</p> <p>² Nach Ablauf der Nachfrist ist ein Verzugszins von fünf Prozent pro Jahr geschuldet. Die Gemeinde stellt Verzugszinsen in Rechnung, wenn sie mehr als 20 Franken betragen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann Mahngebühren vorsehen.</p>
Verfügung	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Die Gemeinde setzt Gebühren und geschuldete Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht innert der gesetzten Nachfrist bezahlt werden, durch Verfügung nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) fest.</p> <p>² Sie leitet nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung nötigenfalls die Betreuung ein.</p>
Verjährung	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, verjähren einmalige Gebühren 10 Jahre und wiederkehrende Gebühren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen gelten für die Unterbrechung der Verjährung sinngemäss die Artikel 135 bis 139 des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>
	<p>III. Hundetaxe</p>
Grundsatz, Hundetaxpflicht	<p>Artikel 21</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt eine jährliche Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012.</p> <p>² Die Hundetaxe schulden die Halterinnen und Halter, die am 1. August des betreffenden Jahres Wohnsitz in der Gemeinde und einen Hund haben, der zu diesem Zeitpunkt älter als sechs Monate ist.</p> <p>³ Keine Hundetaxe ist geschuldet für</p> <ul style="list-style-type: none">a Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,b Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,c Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist. <p>⁴ Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Hundetaxpflicht vorsehen.</p>
Bemessung	<p>Artikel 22</p> <p>Die Hundetaxe beträgt 50 bis 200 Franken pro Hund und Jahr.</p>

Sinngemäss anwendbare Bestimmungen	<p>Artikel 23 Die Bestimmungen über den Bezug und den Erlass von Gebühren sowie über die Säumnisfolgen und die Verjährung gelten sinngemäss für die Hundetaxe.</p>
	<p>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Artikel 24 Der Gemeinderat regelt durch Verordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Höhe der Benützungsgebühren für die Benützung des öffentlichen Grunds, b die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen der Gemeindeverwaltung und die Höhe der entsprechenden Verwaltungsgebühren, c Einzelheiten betreffend den Bezug der Gebühren, d die Zuständigkeiten, insbesondere zum Erlass von Gebühren (Artikel 7), zum Abschluss von Vereinbarungen in besonderen Fällen (Artikel 8) und zum Erlass von Verfügungen (Artikel 19), e die Höhe der Hundetaxe (Artikel 22), f soweit erforderlich oder angezeigt weitere Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.
Übergangsrecht	<p>Artikel 25 Die Gebühren für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements in Anspruch genommen oder veranlasst worden sind, richten sich nach bisherigem Recht.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Artikel 26 Das Gebührenreglement vom 8. Dezember 2005 ist aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 27 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.</p>

Fazit

Das neue Reglement über die Gebühren und die Hundetaxe (Gebührenreglement) entspricht der heutigen Rechtsprechung und ermächtigt den Gemeinderat, die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Damit erhält er die Flexibilität, die Gebühren gemäss den gesetzlichen Vorgaben kostendeckend und verhältnismässig ansetzen zu können.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. a der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

Das Reglement über die Gebühren und die Hundetaxe (Gebührenreglement) wird genehmigt und per 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.

Traktandum 4

Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten, Teilrevision 2020

Genehmigung

Referentin: Gemeinderätin Susanne Grimm-Arnold

AUSGANGSLAGE

Am 9. Juni 2016 beschloss der Grosse Rat im Rahmen einer umfassenden Revision der bernischen Baugesetzgebung eine Änderung des Baugesetzes (BauG). Im Rahmen dieser BauG-Änderung wurden unter anderem die Bestimmungen zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) angepasst. Die Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung finden sich in den Artikeln 142 – 142f BauG. Das neue Baugesetz ist am 1. April 2017 in Kraft getreten.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Belp haben darauf an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2017 als Nachvollzug des neuen Baugesetzes und im Hinblick auf die Arbeiten der laufenden Ortsplanungsrevision das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten der Gemeinde Belp genehmigt.

Bereits im September 2017 ist der Regierungsrat durch den Grossen Rat beauftragt worden, die Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung, namentlich zum Verfahren und zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei Auf- und Umzonungen, anzupassen. Die Anpassungen wurden im September 2019 beschlossen und sind am 1. März 2020 in Kraft getreten. Sie haben auch auf das vorliegende Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten der Gemeinde Belp Einfluss, weshalb der Gemeinderat die vorliegende Teilrevision in die Wege geleitet hat und der Gemeindeversammlung hiermit zur Genehmigung unterbreitet.

In Tabelle 1 sind die betroffenen Artikel aufgeführt:

Art. 1	Anpassung Artikel und Ergänzung Datum.
Art. 3 Abs. 1 lit. b und c	Auf- und Umzonung wurden verwechselt. Formelle Korrektur.
Art. 3 Abs. 2 (neu)	Aufnahme der Bestimmung zum Verzicht einer Mehrwertabgabe bei Anpassungen von Bau- und Nutzungsvorschriften oder der zulässigen Nutzung, die das ganze Gemeindegebiet betreffen.
Art. 3 Abs. 3	Bei Um- und Aufzonungen soll anstatt der Freigrenze neu ein Freibetrag von CHF 100'000 festgelegt werden.
Art. 4 Abs. 4	Die Mehrwertabgabe bei einer Um- oder Aufzonung wird von 20 % auf 25 % des Mehrwerts angehoben.
Art. 4 Abs. 5	Indexierung neu mit dem Landesindex der Konsumentenpreise.
Art. 5	Für die Fälligkeit der Mehrwertabgabe ist die Realisierung massgebend (Art. 2 Abs. 2 Baubewilligungsdekret (BewD), Schnurgerüstabnahme). Die Fälligkeit bei Veräusserung bei Um- und Aufzonungen entfällt.
Art. 6 Abs. 2	Indexierung neu mit dem Landesindex der Konsumentenpreise.
Art. 8 Abs. 2	Ergänzung mit dem Hinweis, dass die Erträge für sämtliche vorgesehene Zwecke, inkl. für öffentliche steuerfinanzierte Infrastrukturaufgaben, verwendet werden dürfen.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Änderungen

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGEN

Art. 3 Abs. 1 lit. b und c – Planungsvorteil

In Art. 3 Abs. 1 lit. b und c sind die Begriffe Aufzonung und Umzonung verwechselt worden. Dieser Fehler wird im Rahmen der Teilrevision korrigiert.

Art. 3 Abs. 2 – Planungsvorteil

In einem neuen Absatz soll die heutige Praxis bei den Mehrwertberechnungen im Reglement verankert werden. Bei Anpassungen von Bau- und Nutzungsvorschriften oder der zulässigen Nutzung, die für das ganze Gemeindegebiet gelten, wird keine Mehrwertabgabe erhoben (Beispiel: Verkleinerung der Grenzabstände).

Art. 3 Abs. 3 – Planungsvorteil

Art. 142a Abs. 4 BauG hält fest, dass es sich beim Schwellenwert von CHF 20'000 für planungsbedingte Mehrwerte bei Einzonungen um eine zwingende Freigrenze handelt. Die Gemeinde hat bei Einzonungen keinen Spielraum.

In Art. 142a Abs. 5 BauG ist der Handlungsspielraum der Gemeinden im Zusammenhang mit der Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Um- und Aufzonungen jedoch erweitert worden. Gemeinden können für planungsbedingte Mehrwerte bei Um- und Aufzonungen im Reglement eine Freigrenze, einen Freibetrag (Abzug) oder eine Kombination von beidem vorsehen. Der Gemeinderat hat beschlossen, die bisherige Freigrenze von CHF 100'000 neu durch einen Freibetrag von CHF 100'000 zu ersetzen.

Zur Illustration zeigt die Tabelle 2 den Vergleich einer Berechnung einer Mehrwertabgabe zwischen der Freigrenze und dem Freibetrag mit einem Mehrwert von CHF 100'000:

Freigrenze (bisher)	Freibetrag (neu)
Als Freigrenze wird der Schwellenwert bzw. Betrag bezeichnet, bis zu welchem planungsbedingte Mehrwerte von der Mehrwertabgabe befreit sind. Übersteigt ein planungsbedingter Mehrwert den Schwellenwert, wird die Mehrwertabgabe auf dem vollen Mehrwert erhoben.	Beim Freibetrag handelt es sich um einen Abzug. Der betreffende Betrag wird vom brutto berechneten Planungsmehrwert in jedem Fall abgezogen und auf der Differenz wird die Mehrwertabgabe erhoben.
<u>Beispiel 1</u> Mehrwert CHF 110'000 Abgabesatz % 20 Mehrwertabgabe CHF 22'000	<u>Beispiel</u> Mehrwert CHF 110'000 ./. Freibetrag CHF 100'000 abgabebestimmender Mehrwert CHF 10'000 Abgabesatz % 20 Mehrwertabgabe CHF 2'000
<u>Beispiel 2</u> Mehrwert CHF 98'000 Abgabesatz % 20 Mehrwertabgabe CHF 0	

Tabelle 2: Begriff Freigrenze / Freibetrag mit Beispielen

Der Freibetrag hat aus Sicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den Vorteil, dass die Höhe der Mehrwertabgabe etwas sanfter ansteigt, da Mehrwerte erst über dem Betrag von CHF 100'000 fällig werden. Der Gemeinderat erachtet den Freibetrag daher als die gerechtere Lösung. Die aufgeführten Beispiele in der Tabelle zeigen, dass mit dem Wechsel von der Freigrenze zum Freibetrag mit einem Mehrwert von CHF 110'000 und einem Abgabesatz von 20 % anstatt CHF 22'000 nur noch CHF 2'000 Mehrwertabgabe bezahlt werden müssen. Der Freibetrag hat für die Gemeinde also Mindereinnahmen zur Folge.

Art. 4 Abs. 4 – Bemessung der Mehrwertabgabe

Damit den Mindereinnahmen aufgrund der Einführung des Freibetrags entgegengewirkt werden kann, erachtet es der Gemeinderat als legitim, den Abgabesatz bei Um- und Aufzonungen von 20 % auf 25 % zu erhöhen. Zu dieser Entscheidung beigetragen hat auch das Ergebnis der Schulraumplanung 2018. Die notwendigen Investitionen von geschätzten CHF 70 Mio. in den nächsten 15 Jahren stellen für die Gemeinde eine gewaltige Herausforderung dar. Die Erhöhung des Abgabesatzes bei Um- und Aufzonungen um 5 % wird bei dieser Ausgangslage vom Gemeinderat als moderat betrachtet.

Die Tabelle 3 zeigt einen Vergleich von Abgabesätzen ausgewählter Gemeinden im Kanton Bern, in welchem die Gemeinde Belp im unteren Bereich angesiedelt ist:

Einzonung		Um- und Aufzonung	
50 %	Stadt Bern	40 %	Stadt Bern
40 %	Aarberg, Bolligen, Köniz, Münchenbuchsee, Münsingen, Rubigen, Steffisburg, Stettlen, Worb, Zollikofen (ansteigend auf 50 %) <u>fix:</u> Biel, Leissigen, Ostermundigen, Seftigen (37 %), Thun, Vechigen	40 %	Aarberg, Biel, Köniz, Ostermundigen, Rubigen (Aufzonung 30 %), Vechigen, Worb (ohne Aufzonung)
35 %	<u>ansteigend bis 50 %:</u> Biglen, Herzogenbuchsee, Toffen <u>fix:</u> Langenthal, Urtenen-Schönbühl	35 %	Thun
33 %	<u>fix:</u> Burgdorf, Spiez	33 %	Bolligen, Burgdorf, Spiez
30 %	<u>ansteigend bis 50 %:</u> Belp, Interlaken, Lyss, Lyssach, Moosseedorf, Muri, Ringgenberg, Uetendorf <u>fix:</u> Langnau	30 %	Herzogenbuchsee, Langnau, Lyss, Münsingen, Muri, Ringgenberg, Steffisburg, Toffen, Uetendorf, Urtenen-Schönbühl, Zollikofen
25 %	Lauterbrunnen, Mühleberg (ansteigend bis 40 %)	25 %	Biglen, Interlaken, Lauterbrunnen, Lyssach, Stettlen, Wiedlisbach
23 %	Neuenegg	20 %	Belp, Moosseedorf, Mühleberg, Neuenegg

Tabelle 3: Abgabesätze nach neuem Baugesetz gemäss gültigen Gemeindereglementen
(Quelle: Urs Eymann, Fürsprecher, Bern / 9. Januar 2020)

Art. 4 Abs. 5 – Bemessung der Mehrwertabgabe

Gemäss Absatz 5 ist der Mehrwertabgabebetrag nach dem Stand der Baupreise für das Baugewerbe (Bundesamt für Statistik) zu indexieren. Gemäss Art. 142d Abs. 3a BauG unterliegt die Mehrwertabgabe bis zu ihrer Fälligkeit der Teuerung, die aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise bestimmt wird.

Art. 5 – Fälligkeiten

Neu wird den Gemeinden in Art. 142c Abs. 1a BauG die Möglichkeit eröffnet, die Fälligkeit der Mehrwertabgabe zu regeln. Gesetzlich möglich ist eine Fälligkeit bei Veräusserung und Realisierung bzw. dem Ersteintretenden der beiden Szenarien (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder nur bei Realisierung (Art. 2 Abs. 2 BewD).

Mit der Teilrevision des vorliegenden Reglements soll die Veräusserung gestrichen werden. Die Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen soll demnach eintreten, wenn ein Vorhaben realisiert wird. Massgebend ist Art. 2 Abs. 2 BewD (Schnurgerüstabnahme).

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass die Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei der Veräusserung eher problematisch ist. Als Beispiel sei der Verkauf einer Stockwerkeigentumswohnung oder der Verkauf von Einfamilienhäusern genannt. Es muss ein Mehrwert bezahlt werden, der noch nicht realisiert wurde. Oder es bestehen keine Absichten, ein Vorhaben auszulösen, bei welchem der Mehrwert realisiert wird. Die Fälligkeit bei Veräusserung kommt auch im Erbfall oder anderen Formen der unentgeltlichen Handänderung (z. B. Abtretung) zum Tragen. Für die Fälligkeit der Mehrwertabgabe soll deshalb einzig die Realisierung massgebend sein.

Art. 6 Abs. 2 Verfahren

Der Mehrwertabgabebetrag ist neu nach dem Stand der Baupreise für das Baugewerbe (Bundesamt für Statistik) zu indexieren. Gemäss Art. 142d Abs. 3a BauG unterliegt die Mehrwertabgabe bis zu ihrer Fälligkeit der Teuerung, die aufgrund des Landesindex der Konsumentenpreise bestimmt wird.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat unterbreitet mit der vorliegenden Teilrevision des Reglements über den Ausgleich von Planungsmehrwerten der Gemeinde Belp eine Vorlage, die im Zuge der geänderten kantonalen Baugesetzgebung auf kommunaler Ebene aktualisiert und genehmigt werden muss.

Das kantonale Baugesetz gibt neu den Gemeinden im Zusammenhang mit der optionalen Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Um- und Aufzonungen einen grösseren Handlungsspielraum. Der Gemeinderat möchte diesen Spielraum nutzen und mit der Einführung des Freibetrags bei Um- und Aufzonungen eine für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gerechtere Lösung anbieten, auch wenn dies finanziell zu Lasten der Gemeinde geht. Die durchgeführte Vernehmlassung bei den Parteien hat gezeigt, dass diese Änderung vollumfänglich unterstützt wird.

Mit Blick auf das hohe Investitionsvolumen, das die Gemeinde in den nächsten 15 Jahren zu bewältigen hat, erachtet der Gemeinderat eine Erhöhung des Abgabesatzes bei Um- und Aufzonungen mit 5 %, d. h. von 20 % auf 25 %, als moderat und gerechtfertigt. Weiter können gewisse Einbussen, die mit der Einführung des Freibetrags entstehen, kompensiert werden. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Erhöhung von 5 % in der Siedlungsentwicklung nach Innen keinen hemmenden Effekt auslösen wird und die geplanten Projekte auch mit einem höheren Abgabesatz realisiert werden. In der Vernehmlassung sind weitergehende Erhöhungen der Abgabesätze – auch bei Einzonungen – erwogen worden. Der Gemeinderat ist jedoch der Meinung, dass bei Um – und Aufzonungen eine moderate Erhöhung von 5 % eine mehrheitsfähige Lösung darstellt und im Sinne der zukünftigen Gemeindeentwicklung ist. Der Abgabesatz bei Einzonungen soll bei 30 % – aufsteigend bis 50 % – belassen werden.

Mit dem Verzicht der Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei Veräusserung wird weiter der Vollzug der Mehrwertabgabe vereinfacht. Die Mehrwertabgabe ist in Zukunft nur bei einer Realisierung geschuldet. Der Gemeinderat schätzt, dass damit auch dem Gerechtigkeitsempfinden Rechnung getragen wird.

Der Gemeinderat ist aufgrund der obigen Ausführungen der Meinung, der Gemeindeversammlung mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Reglements über den Ausgleich von Planungsmehrwerten eine ausgewogene Vorlage unterbreiten zu können, welche zum Wohle der Entwicklung der Gemeinde Belp ein gutes Instrument darstellt.

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf seine Ausführungen und Artikel 35 lit. a der Gemeindeordnung, folgenden **Beschluss** zu genehmigen:

1. Die Teilrevision des Reglements über den Ausgleich von Planungsmehrwerten wird genehmigt und per 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 5

Verschiedenes

STELLUNGNAHME DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Geschäfte auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Sie stimmt den Anträgen des Gemeinderats formell zu.